

**Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben  
Änderung der Anlage zur Herstellung pharmazeutischer Wirkstoffe  
der Arevipharma GmbH  
Gz.: 44-8431/2282**

**vom 1. Februar 2021**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Arevipharma GmbH in Radebeul, beantragte mit Datum vom 16. Juni 2020 gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 und der Nummer 4.1.19 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen durch Erhöhung der Lagermenge von 690 Tonnen auf 730 Tonnen im Wirkstofflager zur Einlagerung von Flüssigkeiten und zentrifugenfeuchten Feststoffen im Betäubungsmittellager (Kellergeschoß im Gebäude 15).

Für die Änderung dieser Anlage, die der Nummer 4.2 Spalte 2 i. V. m. der Nummer 9.3.2 Spalte 2 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung gemäß § 9 Absatz 3 Nummer 2 i. V. m. § 9 Absatz 2 Nummer 2, Absatz 4 und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

- Mit der Änderung der Lageranlage sind bauliche Maßnahmen verbunden, welche aber nicht zur Änderung der Gebäudekubatur führen bzw. werden keine neuen oder anderen Flächen beansprucht.
- Eine kumulierende Wirkung mit anderen bestehenden oder zuzulassenden Vorhaben und Tätigkeiten besteht nicht.
- Durch die passive Lagerung ist nicht von einem Anfall anderer oder erhöhter Emissionen auszugehen.
- Eine relevante Erhöhung der bisherig durch den Werksstandort verursachten Lärm-Beurteilungspegel ist, unter Berücksichtigung der vorhandenen Kenntnisse zum gesamten Werksstandort, nicht zu erwarten.
- Auswirkungen über andere Wirkungspfade, z. B. Gerüche treten nicht auf.
- Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen für Mensch und Tier bestehen nicht.
- Es ist nicht von einer Beeinflussung des Bodens oder des Wassers auszugehen.
- Die beschriebenen sicherheitstechnischen und organisatorischen Maßnahmen sind

- geeignet, Gefahren, die durch die Anlage für die Umgebung des Betriebsbereiches entstehen können, zu vermeiden.
- Durch die geplante Änderung sind keine neuen oder zusätzlichen Risiken im Vergleich zu der bestehenden Anlage zu erwarten und damit keine Erhöhung der Anfälligkeit der Anlage für Störfälle, schwere Unfälle oder Katastrophen.
  - Für das geplante Vorhaben sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit hinsichtlich der Verunreinigung von Wasser und Luft zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Dresden, den 1. Februar 2021

Landesdirektion Sachsen  
Bobeth  
Referatsleiter